

Keine Eigenschaften eines Denkmals mehr

Helgard Kühn hatte sich wegen der geplanten Zerstörung der Fassade und der Sanktionierung durch den obersten Thüringer Denkmalspfleger, Landeskonservator Stefan Winghart, (*Freies Wort vom 8. August*) an den Thüringer Kultusminister Jens Goebel gewandt. Sie bat ihn, sich für den Erhalt des Werkes einzusetzen.

Hier Goebels Antwort: „Sehr geehrte Frau Kühn, haben Sie vielen Dank für Ihren Brief, mit dem Sie auf das Wirken des Metallbildhauers, Autors und Fotografen Fritz Kühn aufmerksam machen und sich für den Erhalt eines seiner letzten Werke einsetze.

Leider muss ich Ihnen mitteilen, dass es denkmalrechtlich keine Möglichkeit gibt, den Abriss der Fassade zu verhindern.

Die Metalllochvorhangfassade ist Bestandteil des Warenhauses, welches kein Denkmal gemäß Paragraph 2 Thüringer

Denkmalschutzgesetz ist.

Zwar kommen bei der Beurteilung der Frage, ob das Gebäude ein Denkmal nach Paragraph 2 Thüringer Denkmalschutzgesetz ist, durchaus dessen künstlerische und städtebauliche Bedeutung in Betracht. Dabei ist der tatsächlich vorhandene substantielle Zeugniswert entscheidend.

Sowohl der städtebauliche als auch der baukünstlerische Zeugniswert des Gebäudes ist jedoch aufgrund von schwerwiegenden Überformungen in den letzten Jahren in einem solchen Umfang eingeschränkt, dass keine Denkmaleigenschaften mehr vorhanden sind.

Sofern nicht Fragmente der Fassade sinnvoll in die Neugestaltung integriert werden können, empfehle ich Ihnen, dieses Werk des Künstlers anhand einer Dokumentation für nachfolgende Generationen zu bewahren. Vielleicht besteht die Möglichkeit, den Investor für diese Idee zu gewinnen.“